

TE Vwgh Beschluss 2017/3/3 Ra 2016/01/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2017

Index

E3L E19103010;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
49/01 Flüchtlinge;

Norm

32011L0095 Status-RL Art10 Abs1 litd;
AsylG 2005 §3 Abs1;
AsylG 2005 §8;
B-VG Art133 Abs4;
FlKonv Art1 AbsA Z2;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Fasching und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Strasser, über die Revision der F S in F-G, vertreten durch Dr. Gerhard Mory, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19/5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Oktober 2016, Zl. W221 2109554-1/12E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht der Revisionswerberin - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und unter Zugrundelegung ihres Vorbringens - den Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, die Gewährung von Asyl jedoch mit der Begründung versagt, dass die geltend gemachte Verfolgung durch Privatpersonen nicht aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genannten Gründen, sondern aus rein kriminellen Motiven (Überfall des Geschäfts der Revisionswerberin und anschließende Vergewaltigung durch vier Männer) erfolgt sei. Im Verfahren sei auch nicht hervorgekommen, dass die somalische Polizei aus Konventionsgründen nicht bereit sei, Schutz zu gewähren. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht der Revisionswerberin - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und unter Zugrundelegung ihres Vorbringens - den Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, die Gewährung von Asyl jedoch mit der Begründung versagt, dass die geltend gemachte Verfolgung durch Privatpersonen nicht aus den in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genannten Gründen, sondern aus rein kriminellen Motiven (Überfall des Geschäfts der Revisionswerberin und anschließende Vergewaltigung durch vier Männer) erfolgt sei. Im Verfahren sei auch nicht hervorgekommen, dass die somalische Polizei aus Konventionsgründen nicht bereit sei, Schutz zu gewähren.

2 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 2 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

3 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

4 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 4 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer von Privatpersonen bzw. privaten Gruppierungen ausgehenden, auf einem Konventionsgrund beruhenden Verfolgung Asylrelevanz zu, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintan zu halten. Auch eine auf keinem Konventionsgrund beruhende Verfolgung durch Private hat aber asylrelevanten Charakter, wenn der Heimatstaat des Betroffenen aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründen nicht bereit ist, Schutz zu gewähren (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2015, Ra 2014/18/0063, mwN). 5 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer von Privatpersonen bzw. privaten Gruppierungen ausgehenden, auf einem Konventionsgrund beruhenden Verfolgung Asylrelevanz zu, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintan zu halten. Auch eine auf keinem Konventionsgrund beruhende Verfolgung durch Private hat aber asylrelevanten Charakter, wenn der Heimatstaat des Betroffenen aus den in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK genannten Gründen nicht bereit ist, Schutz zu gewähren vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2015, Ra 2014/18/0063, mwN).

6 Soweit in den Zulässigkeitsgründen vorgebracht wird, dass der "Verfolgungseingriff" der Vergewaltigung auf einem in der Flüchtlingskonvention angeführten Gründe, nämlich der Zugehörigkeit der Revisionswerberin zur sozialen Gruppe der Frau (Art. 10 Abs. 1 lit. d Statusrichtlinie) beruhe, entfernt sich die Revision von der - nach Durchführung eines mängelfreien Verfahrens - vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellung, dass die Vergewaltigung im vorliegenden Fall nicht auf einem Konventionsgrund, sondern auf rein kriminellen Motiven beruht habe (vgl. zu einer Konstellation wie im gegenständlichen Revisionsfall den hg. Beschluss vom 13. Oktober 2015, Ra 2015/01/0102; zum Spannungsfeld zwischen einer Verfolgung wegen des Geschlechts einerseits und rein kriminellen, keinem Konventionsgrund zuordenbaren, Bedrohungen andererseits vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. August 2009, Zl. 2008/19/0127, mwN).

6 Soweit in den Zulässigkeitsgründen vorgebracht wird, dass der "Verfolgungseingriff" der Vergewaltigung auf einem in der Flüchtlingskonvention angeführten Gründe, nämlich der Zugehörigkeit der Revisionswerberin zur sozialen Gruppe der Frau (Artikel 10, Absatz eins, Litera d, Statusrichtlinie) beruhe, entfernt sich die Revision von der - nach Durchführung eines mängelfreien Verfahrens - vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellung, dass die Vergewaltigung im vorliegenden Fall nicht auf einem Konventionsgrund, sondern auf rein kriminellen Motiven beruht habe vergleiche , zu einer Konstellation wie im gegenständlichen Revisionsfall den hg. Beschluss vom 13. Oktober 2015, Ra 2015/01/0102; zum Spannungsfeld zwischen einer Verfolgung wegen des Geschlechts einerseits und rein kriminellen, keinem Konventionsgrund zuordenbaren, Bedrohungen andererseits vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 28. August 2009, Zl. 2008/19/0127, mwN).

7 Das weitere Zulässigkeitsvorbringen, wonach die Asylrelevanz des gegenständlichen Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung der Revisionswerberin zu bejahen sei, weil nicht zweifelhaft sein könne, dass der somalische Staat nicht in der Lage sei, derartige Verfolgungshandlungen hintanzuhalten, geht schon deshalb ins Leere, weil damit nicht einmal behauptet wird, dass die mangelnde Schutzfähigkeit bzw. -willigkeit des Staates auf einem Konventionsgrund beruht.

8 Soweit schließlich ein Abweichen von der hg. Rechtsprechung darin erblickt wird, dass das Verwaltungsgericht nicht geprüft habe, ob die Revisionswerberin im Falle ihrer Rückkehr ins Herkunftsland befürchten müsste, erneut einem derartigen Eingriff (in ihre sexuelle Selbstbestimmung) zum Opfer zu fallen, ist dem zu entgegnen, dass der Revisionswerberin aus diesen Erwägungen subsidiärer Schutz gewährt wurde. Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung der Revisionswerberin wird damit aber - nach dem bisher Gesagten - nicht mit der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit konkret dargetan (vgl. zu diesem Erfordernis etwa den hg. Beschluss vom 15. März 2016, Ra 2015/01/0069). 8 Soweit schließlich ein Abweichen von der hg. Rechtsprechung darin erblickt wird, dass das Verwaltungsgericht nicht geprüft habe, ob die Revisionswerberin im Falle ihrer Rückkehr ins Herkunftsland befürchten müsste, erneut einem derartigen Eingriff (in ihre sexuelle Selbstbestimmung) zum Opfer zu fallen, ist dem zu entgegnen, dass der Revisionswerberin aus diesen Erwägungen subsidiärer Schutz gewährt wurde. Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung der Revisionswerberin wird damit aber - nach dem bisher Gesagten - nicht mit der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit konkret dargetan vergleiche , zu diesem Erfordernis etwa den hg. Beschluss vom 15. März 2016, Ra 2015/01/0069).

9 In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 9 In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 28. Februar 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016010293.L00

Im RIS seit

14.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at